

## Allgemeine Bedingungen für Werk-, Werklieferungsverträge

### § 1 Geltungsbereich, Export

**1.1** Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Kramer & Best Anlagenbau GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) und ihren Bestellern (nachfolgend: „Auftraggeber“) im Rahmen der abgeschlossenen Werk- bzw. Werklieferungsverträge soweit keine abweichenden individualvertraglichen Regelungen schriftlich vereinbart wurden.

**1.2** Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen sind der schriftlich geschlossene Werkvertrag sowie diese Bedingungen. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen, Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen und/oder Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis der abweichenden Bedingungen die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Der Geltung der Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit bereits widersprochen.

**1.3** Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Werkleistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder nicht nochmals auf die Geltung dieser Bedingungen hingewiesen wurde.

**1.4** Spätestens mit der Entgegennahme bzw. Abnahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

**1.5** Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Werkleistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie kann in- oder ausländischem Exportkontrollrecht unterliegen. Der Auftraggeber erklärt, alle für die Aus-, bzw. Einfuhr etwa erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

### § 2 Angebot, Technische Daten, Vertragsabschluss

**2.1** Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend.

**2.2** Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden. An Bestellungen ist der Auftraggeber 14 Tage gebunden.

**2.3** Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Kataloge, technische Dokumentationen, Gewichte, Produktbeschreibungen, Unterlagen und sonstige Leistungsdaten z.B. über Abmessungen, Druck, Temperatur in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen, sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Lieferungen und Leistungen sind nach den zur Zeit der Angebotsabgabe in Deutschland geltenden technischen Normen zu erbringen.

**2.4** Die Angestellten der Auftragnehmerin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### § 3 Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen, Vertraulichkeit

**3.1** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Auftragnehmerin Eigentum und Urheberrecht vor. Die Überlassung von solchen oder ähnlichen Unterlagen hat keine Auswirkungen auf die Unverbindlichkeit des Angebots der Auftragnehmerin gem. § 2 Ziff. 2.1. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise missbräuchlich verwenden, kann die Auftragnehmerin diese zurückfordern.

**3.2** Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der Angebotserstellung oder der Durchführung eines Vertrags dem Auftraggeber vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Auftraggeber, hierüber Stillschweigen zu bewahren, diese Dritten nicht zugänglich zu machen und jeden unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern, die Informationen nicht selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu verwerten oder zu verbreiten sondern ausschließlich zur Durchführung des mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrags zu nutzen oder zu verwerten. Mitarbeiter und Angestellte des Auftraggebers die mit diesen vertraulichen Informationen in Kontakt kommen, sind entsprechend zu verpflichten.

### § 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

**4.1** Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Kosten, die im Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist die Auftragnehmerin im entsprechenden Umfang zu einer Preisanpassung berechtigt. Dies gilt sinngemäß für die Änderung der gesetzl. Umsatzsteuer. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Erhöhung der am Liefertag maßgebenden Preise gegenüber den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen auch unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, der Kostenentwicklung und sonstiger für die Preisbemessung wesentlicher Faktoren als grob unbillig erscheint. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10% übersteigt, hat der Auftraggeber mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Teile. Das Rücktrittsrecht kann nur binnen einer Woche seit Kenntnis von der Preisanpassung ausgeübt.

**4.2** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise der Auftragnehmerin "ab Werk". Fracht, Verpackungskosten, Versicherungsprämien oder ausländische Steuern werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für öffentliche Abgaben und Zölle. Diese hat der Auftraggeber zu tragen.

**4.3** Der Preis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsstellung. Eine Ausnahme gilt gem. Ziff. 4.8 für Werkleistungen über einen Wert von 50.000,00 EUR. Alle Forderungen, werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung und/oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens oder im Falle eines Wechselprotests. In diesen Fällen ist die Auftragnehmerin auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen ganz oder teilweise zurückzubehalten oder ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**4.4** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Auftragnehmerin auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Vorschriften überdies zur Leistungsverweigerung

und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann die Auftragnehmerin sofort den Rücktritt erklären; gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

**4.5** Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn die Auftragnehmerin über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung. Sie werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

**4.6** Mit Ablauf der Zahlungsfrist der Ziff. 4.3 kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Auftragnehmerin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Der Anspruch auf den Fälligkeitszins gem. § 353 HGB bleibt unberührt.

**4.7** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Auftragnehmerin oder mit ihr verbundene Unternehmen können mit sämtlichen Forderungen, die ihr oder den mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber oder mit ihm verbundene Unternehmen gegen die Auftragnehmerin oder mit ihr verbundene Unternehmen hat.

**4.8** Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Bei Aufträgen, die einen Wert von 50.000,00 EUR überschreiten, leistet der Auftraggeber eine Anzahlung i.H.v. 30% der Auftragssumme. Weitere 60% werden fällig nach Leistungsfortschritt und können in mehreren Schritten zu jeweils 15% abgerechnet werden. Mit der Anzeige über die Fertigstellung werden die restlichen 10% fällig.

**4.9** Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur vorgenommen werden, wenn sämtliche fälligen Rechnungen fristgerecht bezahlt sind. Der Zahlungseingang bei der Auftragnehmerin ist maßgebend.

**4.10** Die Abtretung von Forderungen gegen die Auftragnehmerin an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die Auftragnehmerin der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

**4.11.** Sollten, gleich aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrags in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Auftraggebers.

## **§ 5 Verpackung, Gewicht**

**5.1** Grundsätzlich wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel werden nur bei schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung vorgenommen. Statt Vergütung bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten, unter Berechnung eines Benutzungsentgelts sowie eines Pfandbetrags Rückgabe der Verpackung am Lager der Auftragnehmerin zu verlangen. Das Wahlrecht obliegt der Verkäuferin. Kosten des Auftraggebers für den Rücktransport der Verpackung oder deren Entsorgung übernimmt die Auftragnehmerin nicht.

**5.2** Für Gewichte ist die vom Verkäufer oder – bei Streckengeschäften – die von seinem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit schriftlich keine Einzelverwiegung vereinbart ist, gilt das Gesamtgewicht der Sendung unabhängig vom verwendeten Beförderungsmittel. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bei Bündelung verwiegt die Auftragnehmerin brutto für netto.

## **§ 6 Lieferungen, Pflichten des Auftraggebers, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

**6.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert die Auftragnehmerin „ab Werk“, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Transportmittel und Transportweg sind der Wahl des Auftraggebers überlassen. Der Auftraggeber bestellt den Spediteur und/oder Frachtführer. Die Bestellung durch die Auftragnehmerin erfolgt unfrei und nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung; für diesen Fall erfolgt die Bestellung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden in diesem Fall Lieferungen von der Auftragnehmerin gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

**6.2** Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der Auftragnehmerin. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Auftragnehmerin zu vertreten ist.

**6.3** Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

**6.4.** Die Lieferung steht daneben unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger kostenloser Erfüllung aller Pflichten des Auftraggebers, insbesondere etwa Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher Unterlagen, die die Auftragnehmerin zur Planung und Durchführung ihrer Leistungen benötigt, die rechtzeitige Zurverfügungstellung und Sicherung der Baustelle einschließlich benötigter Unterkünfte/Lagerhallen/Sicherungsmittel, notwendiger Vorarbeiten sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend Vereinbarung. Erfüllt der Auftraggeber die ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Auftragnehmerin berechtigt, daraus entstehende Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Etwa vereinbarte Termine oder Lieferfristen werden entsprechend angepasst. Werden durch den Auftraggeber Änderungen und/oder Ergänzungen des Bauentwurfs vorgenommen, werden diese erst nach Einigung über die hieraus entstehenden notwendigen Anpassungen, etwaige Mehrkosten sowie Änderungen etwa vereinbarter Liefer-, Fertigstellungstermine wirksam. Hiermit verbundene Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

**6.5** Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Auftragnehmerin verlassen hat. Bei Leistungen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen gilt für die Verteilung der Gefahr § 7 VOB/B.

**6.6** Eine förmliche Abnahme hat nur bei schriftlicher Vereinbarung oder auf schriftliches Verlangen der Auftragnehmerin zu erfolgen. Der Auftraggeber ist auf entsprechende Aufforderung der Auftragnehmerin zur Abnahme verpflichtet und hat diese unverzüglich vorzunehmen. Bei reinen Liefergeschäften hat die Abnahme im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt diese ohne Verschulden der Auftragnehmerin nicht oder nicht rechtzeitig, kann diese die Lieferung ohne Abnahme durchführen oder nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern. Die Abnahmekosten trägt der Auftraggeber wobei die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die sachlichen Abnahmekosten nach ihrer Preisliste bzw. der Preisliste des Lieferwerks berechnet.

**6.7** Teillieferungen und in sich abgeschlossene Teilleistungen sowie Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrags die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf Verlangen der Auftragnehmerin gesondert abzunehmen.

**6.8** Wird die Abnahme oder ein von der Auftragnehmerin verlangter Probetrieb ohne Verschulden der Auftragnehmerin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Aufforderung als abgenommen. Ohne Verlangen nach förmlicher Abnahme oder Probetrieb treten diese entsprechenden Wirkungen nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Meldung der Fertigstellung ein. Die Wirkungen treten in jedem Falle bei vorbehaltloser Inbetriebnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber ein. Wegen geringfügiger Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden, kann die Abnahme nicht verweigert werden. § 640 BGB bleibt unberührt.

**6.9** Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Ersatz der ihr entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

**6.10** Als versandbereit gemeldete Ware muss vom Auftraggeber unverzüglich abgerufen werden. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Annahme nicht verweigern. Anderenfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ware nach eigenem Ermessen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk

geliefert zu berechnen. Die Auftragnehmerin kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht für diesen Fall auf den Auftraggeber über.

**6.11** Während der Dauer des Annahmeverzuges im Fall der Einlagerung hat der Auftraggeber an die Auftragnehmerin als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1 % des Netto-Rechnungspreises, höchstens jedoch 10.000,00 Euro pro Woche, zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann die Auftragnehmerin den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Auftraggeber fordern.

**6.12** Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf schriftliches Abnahmeverlangen schweigt, oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ziff. 6.8 bleibt unberührt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, als Schadensersatz entweder pauschal einen Betrag in Höhe von 20 % des vereinbarten Brutto-Kaufpreises - es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist - oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Auftraggeber zu fordern.

**6.13** Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte der Auftragnehmerin aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin nicht nachkommt. Im Falle einer Pflichtverletzung der Auftragnehmerin haftet diese nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 10.

## **§ 7 Termine, Lieferzeiten, Lieferverzug**

**7.1** Vereinbarte Termine und/oder Lieferfristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Ohne schriftliche Bestätigung der Auftragnehmerin sind alle Liefertermine oder -fristen unverbindlich. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch die Auftragnehmerin steht stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der Auftragnehmerin durch Zulieferanten und Hersteller. Sie steht ebenfalls unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags sowie rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers. Bei Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt Lieferungen und/oder Leistungen der Auftragnehmerin so unvollständig oder fehlerhaft sind, dass die Gesamtanlage nicht zum vorgesehenen Termin in Betrieb genommen werden kann.

**7.2** Lieferfristen gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der Auftragnehmerin nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Termine gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

**7.3** In Fällen von Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die der Auftragnehmerin die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, Naturereignisse, Änderungen und Ergänzungen des Bauentwurfs nach Vertragschluss, zusätzliche oder neue Anforderungen oder Auflagen der beteiligten Behörden, gleichgültig ob diese Ereignisse bei der Verkäuferin, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten), verlängern sich die Fristen für die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Werden die Lieferungen oder Leistungen für die Auftragnehmerin unmöglich oder unzumutbar, bleibt der Auftragnehmerin der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten; das Gleiche gilt für den Auftraggeber, sofern ihm die weitere Vertragsdurchführung nicht zumutbar ist. Will die Auftragnehmerin von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

**7.4** Bei Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, kann der Auftraggeber der Auftragnehmerin frühestens zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Nachfrist setzen. Erst mit Ablauf dieser Frist kann die Auftragnehmerin in Verzug geraten. Sofern die Auftragnehmerin die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, kann der Auftraggeber, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Rechnungspreises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Rechte sind im Umfang des § 10 ausgeschlossen.

**7.5** Schadensersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin wegen Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung, die über die in Nr. 8.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Auftragnehmerin etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

**7.6** Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Auftragnehmerin zu vertreten ist. Ein Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags; anderes gilt nur dann, wenn bereits erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen aufgrund des Verzugs für den Auftraggeber unbrauchbar sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf das Verlangen der Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht. Bei Fristversäumnis erlischt das Rücktrittsrecht.

**7.7** Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Rechnungspreises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt unberührt.

## **§ 8 Mängelgewährleistung, Schutzrechte, Verjährung von Mängelansprüchen**

**8.1** Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte etc. sowie die Darstellung derselben (Zeichnungen, Abbildungen) sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften. Anderes gilt nur dann, wenn eine ausdrückliche Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie gegeben ist.

**8.2** Offensichtliche bzw. entdeckte versteckte Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Frist von vier Werktagen ab Empfang der Ware bzw. Entdecken des Mangels schriftlich anzeigen. Maßgebend ist der Zugang der Unterrichtung der Verkäuferin. Nach Durchführung einer Abnahme durch den Auftraggeber, ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

**8.3** Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge bei Rechts- oder Sachmangel der Ware i. S. von §§ 434, 435 BGB hat die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, sich die mangelhafte Sache zurückgewähren zu lassen. Die Auftragnehmerin trägt nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Die Auftragnehmerin kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder die Produktionskapazität übersteigt. Schlägt die Nachbesserung, oder Ersatzlieferung fehl oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht

oder wird sie verweigert, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich vorbehaltlich fehlender Verwendbarkeit grundsätzlich nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb von 14 Tagen, aus. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts haftet der Auftraggeber bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.

**8.4** Soweit nicht Grenzen für Abweichungen in Maßen vereinbart worden sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen bis zu 5% zulässig.

**8.5** Sachmängelhaftungsverpflichtungen bestehen generell nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der üblichen Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlichem Verschleiß oder Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Nutzung nach den technischen Vorgaben, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, den Fehler nicht rechtzeitig angezeigt oder der Auftragnehmerin keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder die Waren in einer von der Auftragnehmerin nicht genehmigten Weise verändert worden sind.

**8.6** Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Auftragnehmerin nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Die Auftragnehmerin ist in einem solchen Fall von der Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den/die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt oder diese für Rechnung des Auftraggebers geltend macht. Die Auftragnehmerin haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den/die Zulieferanten durch ihr Verschulden nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind. Gleiches gilt bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Auftragnehmerin aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann.

**8.7** Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware bei Massenfabricationen gelten als vertragsgemäße Leistung und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge.

**8.8** Die Auftragnehmerin kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, es sei denn, der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag oder zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers anfällt.

**8.9** Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gelten die § 10 und § 11 ergänzend.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

**9.1** Das Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Werk noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Auftragnehmerin. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Warenlieferung z.B. durch Ergänzungslieferungen oder sonstige Leistungen nachträglich erwirbt. Im Falle einer Übersicherung um mehr als 20% ist die Auftragnehmerin zur teilweisen Freigabe von Sicherheiten unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet.

**9.2** Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen, beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Auftragnehmerin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Auftragnehmerin. Wird Vorbehaltsware gem. § 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Auftragnehmerin Miteigentümerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Auftragnehmerin stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware i. S. der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Erlischt das Eigentum der Auftragnehmerin durch Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung, so räumt der Auftraggeber der Auftragnehmerin bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware ein und verwahrt sie unentgeltlich für die Auftragnehmerin. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

**9.3** Zu Veräußerung ist der Auftraggeber nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung berechtigt, dass die Zahlung des Gegenwertes des Werks an die Auftragnehmerin erfolgt. Für den Fall der Veräußerung des Werks oder des Neugegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab, ohne, dass es weiterer Erklärungen bedarf und unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Bearbeitung (Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung) verkauft werden. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung ist begrenzt auf den Betrag, der dem von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Preis des Werks entspricht. Der der Auftragnehmerin abgetretene Forderungsteil ist vorrangig zu befriedigen. Sonstige Verfügungen sind dem Auftraggeber untersagt.

**9.4** Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Anderenfalls kann die Auftragnehmerin verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Auftragnehmerin ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an Auftragnehmerin zu bewirken, als noch Forderungen von Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber bestehen.

**9.5** Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können.

**9.6** Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

**9.7** Die für die Auftragnehmerin bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

**9.8** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Er ist bis zum endgültigen Eigentumsübergang verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Eine entsprechende Versicherung hat er auf Verlangen der Auftragnehmerin nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

**9.9** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, nach den gesetzlichen Vorgaben von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Wenn die Auftragnehmerin den Eigentumsvorbehalt geltend macht, gilt dies nur dann als Rücktritt, wenn die Auftragnehmerin dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, der Auftragnehmerin eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

## § 10 Haftungsbegrenzung

**10.1** Die Auftragnehmerin haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht haben. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen ist ebenfalls auf die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorbehaltlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung für leichte und einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**10.2** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei übernommener Garantie, übernommenem Beschaffungsrisiko, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

**10.3** Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**10.4** Sofern die Auftragnehmerin nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

**10.5** Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware/Leistung ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

**10.6** Aus einer Garantieerklärung haftet die Auftragnehmerin nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Die Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gem. § 10.1.-3

**10.7** Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen Auftragnehmerin gelten § 10.1-16.3 entsprechend.

## § 11 Verjährung

Mängelgewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche verjähren in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, der Auftragnehmerin Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle von der Auftragnehmerin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden. Im Falle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen ab Abnahme oder dem frühesten Zeitpunkt, in dem das Werk gem. § 6 dieser Bedingungen als abgenommen gilt.

## § 12 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

**12.1** Die Auftragnehmerin steht nach Maßgabe dieser Regelung dafür ein, dass das Werk frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.

**12.2** Für den Fall, dass das Werk ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten das Werk derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Werk aber weiterhin die vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.

**12.3** Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. Auf § 10 wird Bezug genommen.

**12.4** Die Auftragnehmerin hat keine Verpflichtungen nach 12.1, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass das Werk zusammen mit anderen als den Lieferungen/Leistungen der Auftragnehmerin eingesetzt wird.

## § 13 Softwareklausel

**13.1** Soweit das Werk Software enthält und diese nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, wird dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht an der Software sowie der Dokumentation eingeräumt. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Werk überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

**13.2** Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in einen Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin keine Herstellerangaben zu entfernen oder zu verändern.

**13.3.** Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei der Auftragnehmerin bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

## § 14 Datenschutz und Datenspeicherung, Verschlüsselung

**14.1** Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von der Auftragnehmerin gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Auftraggeber kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten gemäß § 34 BDSG erhalten.

**14.2** Der Auftraggeber willigt ein, dass die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, für die Prüfung des Zahlungsverhaltens, dem Inkasso und für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und Angebote, die Daten an Dritte übermittelt und innerhalb der Auftragnehmerin verwenden darf. Der Auftraggeber willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, sofern die Auftragnehmerin eine solche für erforderlich hält.

## § 15 Nebenbestimmungen

**15.1** Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**15.2** Erfüllungsort für die Leistungen und die Zahlungen ist der Sitz der Auftragnehmerin in Dörth, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

**15.3** Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Kaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Auftragnehmerin in Dörth.

**15.4** Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Rechtsstreitigkeiten gegen den Auftraggeber kann die Auftragnehmerin jedoch auch die Gerichte des Ortes anrufen, an dem der Auftraggeber bzw. einer der Auftraggeber bei mehreren Personen als Vertragspartner seinen Sitz hat.

**15.5** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

**15.6** Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.